

Name, Anschrift, Telefon Erziehungsberechtigte

Schule KÄTHE-KOLLWITZ-GRUNDSCHULE	Schüler 	Klasse
---	-------------	------------

Datum: _____

Antrag auf Beurlaubung

Bezug: VV SchulB vom 29. Juni 2010

Hiermit beantragen wir für unsere Tochter / unseren Sohn
die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

vom _____ bis _____ = _____ Schultage.

Begründung:

Unterschrift / Erziehungsberechtigte

Bescheid:

Die Beurlaubung wird

befürwortet
genehmigt
nicht genehmigt

befürwortet
genehmigt
nicht genehmigt

befürwortet
genehmigt
nicht genehmigt

Klassenlehrer / Klassenlehrerin

Schulleiter / Schulleiterin

Schulrat / Schulrätin

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften(VV-Schulbetrieb)

8 - Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen.

Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
- d. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.

Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft,
- b. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres die Schulleitung,
- c. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.